SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKlEinl)

Vom 20.12.2001

<u>Inhaltsübersicht</u>

§ 1	Abgabeerhebung
§ 2	Abgabetatbestand
§ 3	Entstehen und Fälligkeit
§ 4	Abgabeschuldner
§ 5	Abgabemaßstab
§ 6	Abgabesatz
§ 7	Inkrafttreten

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKlEinl)

Vom 20.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.04.1996 (GVBI. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBI. S. 140), erlässt die Stadt Plattling folgende Satzung:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAB) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6, DM
ab 01. Januar 1982	9, DM
ab 01. Januar 1983	12, DM
ab 01. Januar 1984	15, DM
ab 01. Januar 1985	18, DM
ab 01. Januar 1986	20, DM
ab 01. Januar 1991	25, DM
ab 01. Januar 1993	30, DM
ab 01. Januar 1997	35, DM
ab 01. Januar 2002	17,80 Euro

im Jahr.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1996, außer Kraft.

Plattling, den 20. Dezember 2001

S. Scholz Erster Bürgermeister